

F 57/8.01

**Satzung über die
Errichtung und Unterhaltung
von Übergangwohnheimen und
Obdachlosenunterkünften
der Stadt Dormagen
mit Gebührenordnung**

vom 06.07.2017 (**Fn 1**)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 05.12.2019 (**Fn2**)

§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Unterkünfte.....	2
§ 3 Benutzungsverhältnis.....	3
§ 4 Zutritt zu den Einrichtungen.....	4
§ 5 Benutzungsgebühr.....	4
§ 5a Härtefall.....	5
§ 6 Gebührenschuldner.....	5
§ 7 Inkrafttreten.....	5
Hinweise.....	5

Zuständigkeit: F 57/8 Fachbereich Integration / Soziales Wohnen
Ansprechpartner: Gregor Loibl, Telefon 02133/257478

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV. NRW. 1994 S. 666) i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) (GV. NRW. 1969 S.712), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in der Sitzung vom 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Dormagen betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003, GV. NRW. S. 95),
2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003, GV. NRW. S. 93) und
3. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten.
4. von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden/Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, GV. NRW. S. 528)

(in der jeweils geltenden Fassung)

Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt Dormagen für die Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen anmietet und einsetzt.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie bzw. er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers/der Benutzerin ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer/der Benutzerin eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,

- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

§ 4 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten – zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Dormagen bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Dormagen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von
- **278,90 €** pro Person/Monat für Unterkünfte der Qualität A (Wohnungen/Zimmer mit (direkt) angeschlossenen oder angebundenen Sanitäreinrichtungen und Küchen/Kochgelegenheiten)
- und
- **122,70 €** pro Person/Monat für Unterkünfte der Qualität B (Zimmer in Sammelunterkünften mit separaten Sanitäreinrichtungen und gegebenenfalls Kochgelegenheiten).

Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Dormagen festgelegten Miete erhoben.

Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen/Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (3) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Zahlungsabwicklung der Stadt Dormagen zu entrichten.
- (4) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats die anteilige Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 5a Härtefall

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner/Schuldnerin der Benutzungsgebühr ist der-/diejenige, dem/ der eine Unterkunft zugewiesen ist.

Der Schuldner/die Schuldnerin, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten/innen, Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Hinweise:

Fn 1 Amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 28/2017 vom 12.07.2017; in Kraft getreten am 01.01.2017.

Fn 2 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 51/2019 vom 18.12.2019; in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2020.